

## **Catch&Release und Entnahmefenster**

Eine Zusammenfassung des Schreibens aus dem MULNV vom 14.10.2019

Durch die zunehmende Bereitschaft von Angelvereinen, ein Entnahmefenster (sprichwörtlich: Küchenfenster) für ihre Vereinsgewässer vorzuschreiben, bezieht das Umweltministerium dazu in einem kürzlich veröffentlichten Schriftstück Stellung. Diese Ausführungen sind zwar kein geltendes Recht, werden aber als Richtschnur der Unteren Fischereibehörden für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung gelten. Es ist also davon auszugehen, dass diese verkündete Meinung zu den Themen Catch&Release und Entnahmefenster für die Vereine wichtig ist. Aus diesem Grund möchten wir den Inhalt des Schreibens zusammenfassen und betonen, dass es sich weitgehend mit der Meinung des Verbandes, wie wir sie auch in der Vergangenheit mehrfach geäußert haben, deckt.

Die Angelfischerei wird ausdrücklich gewürdigt und zwar als sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Einzelpersonen und als wichtiger gesamtgesellschaftlicher Beitrag von Fischereivereinen und deren Mitgliedern. Durch die Behandlung des gefangenen Fisches vom Anbiss bis zum Abschlagen bzw. Zurücksetzen berührt der Angler die Belange des Tierschutzgesetzes (TSchG), das vorschreibt, dass „Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund keine Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen“. Obwohl wissenschaftlich nicht eindeutig bewiesen ist, dass Fische Schmerzen empfinden, ist unstrittig, dass der Drill und das Handling für Fische eine Stresssituation bedeutet. Dass dieser Stress so gering wie möglich gehalten werden sollte, versteht sich für Angler von selbst, denn sie haben eine Fischerprüfung u. a. zum tierschutzgerechten Umgang mit Fischen absolviert.

Ob das per Gesetz legitimierte Angeln bereits als vernünftiger Grund nach dem TSchG ausreicht, oder aber der Nahrungserwerb angeführt werden muss, wird zzt. juristisch diskutiert. Die grundsätzliche Bereitschaft, gefangene Fische zu verwerten, ist bisher jedenfalls von zentraler Bedeutung. Für uns Angler sind darüber hinaus andere Beweggründe wichtig, wie etwa Gesundheit, Stressabbau, Naturgenuss oder auch Informationsbeschaffung und fischereiliche Hege. Diese zuletzt genannten Gründe werden in dem Schreiben ebenfalls benannt. Angler mögen aber beachten, dass die fischereiliche Hege dem Verein obliegt und nicht dem einzelnen Angler.

Fische, die geschont sind, müssen zurückgesetzt werden. Ebenso dürfen Fische zurückgesetzt werden, die nicht verwertet werden sollen oder können, sofern sie überlebensfähig sind. Es würde im Gegenteil dem Tierschutzgedanken zuwider laufen, Fische zu töten und zu entsorgen, für die keine Verwertungsabsicht besteht. Das entspricht der Ansicht des Verbandes, dem gesunden Menschenverstand und letztlich auch dem instinktiven Verhalten der meisten Angler. Davon abzugrenzen ist jedoch der Fang von Trophäenfischen, die nicht mit einer Verwertungsabsicht, sondern aus Geltungssucht gefangen und präsentiert werden. Darauf trifft der Begriff Catch&Release ursprünglich zu und dabei handelt es sich um Tierquälerei.



Ausdrücklich wird in dem Schreiben aus dem Umweltministerium die Eigenverantwortung des Anglers betont und darauf vertraut auch der Verband.

Mit der Einführung eines Entnahmefensters durch den Verein besteht die Gefahr, dem C&R Vorschub zu leisten, weil Trophäenfische nun mit einer biologischen Begründung zurückgesetzt werden müssen. Diese biologischen Gründe sind jedoch vage und eröffnen nur einen geringen Handlungsspielraum für die Vereine. Nur unter der Bedingung einer Bestandsüberfischung ist es überhaupt sinnvoll, große Laichfische durch ein Entnahmefenster zu schützen. Dies kann auch nur auf wenige Arten zutreffen, die a) zum natürlichen Artenspektrum des Gewässers gehören, b) deren Fortpflanzung im Gewässer zwar möglich, aber eingeschränkt ist und c) deren Bestand die erforderlichen Anzeichen der Überfischung erkennen lässt. Und auch dann wäre zunächst zu prüfen, ob der Bestand nicht durch eine Reduzierung des Fischereidrucks bzw. Anlage von Laichhilfen auszubalancieren wäre. Für derartige Hegemaßnahmen, und darum handelt es sich bei der Einführung eines Entnahmefensters, ist ausschließlich der Verein zuständig. Die vorherige Analyse des Fischbestands erfordert großes Fachwissen von den Gewässerwarten. Die Einführung eines Entnahmefensters sollte nicht ohne Absprache mit dem Verband eingeführt werden, da für die Beurteilung des Fischbestands, die Entscheidung für diese Hegemaßnahme und ggf. auch die Erfolgskontrolle der Rat der Fischereifachleute zu Hilfe gezogen werden sollte. Die Einführung eines Entnahmefensters ist in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung für jedes Gewässer und jede Fischart.

Pauschale Regelungen im Erlaubnisumfang für mehrere Gewässer oder für Fischarten, die sich wie Karpfen ohnehin nicht fortpflanzen, sind unbedingt zu vermeiden!